

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

1. Juni 1883.

**Inhalt:** Nachtrag zu der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. November 1881, Seite 63. — Ministerial-Befanntmachungen, Wechsel in den Haupt-Agenturen der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsanstalt »Teutonia« zu Leipzig und des »Nordstern-, Lebens-Versicherungs- und Arbeiter-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin betreffend, Seite 65 und 66. — Ministerial-Befanntmachung, Gerichtsorganisation zc. in Anstand betreffend, Seite 65. — Ministerial-Befanntmachung, das Verbot für die Gerichtsvollzieher zur Anfertigung von Eingaben an öffentliche Behörden für dritte Personen betreffend, Seite 65.

[48] Nachtrag zu der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. November 1881; vom 19. Mai 1883.

**Wir Carl Alexander,**

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen im Anschlusse an die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. November 1881 — Regierungs-Blatt Seite 252 — weiter was folgt:

I.

Diejenigen Gemeinden, innerhalb deren öffentliche Behörden des Großherzogthums ihren Sitz haben, sind verpflichtet, bei einem ausbrechenden Brande